Nationalpolitische Aufklärungsschriften

Heft 12

Ueber Volksgemeinschaft zur Wehrgemeinschaft

von Eberhard Kautter



„Die Schrift wird in der NS.-Bibliographie geführt."

Berlin, den 5. April 1938.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums.

Empfohlen

durch Heeres-, Marine- und Luftwaffen-Verordnungsblatt.

---

1 9 4 2

Im Propaganda-Verlag Paul Hochmuth, Berlin W 35.

Elsnerdruck, Berlin

Volksgemeinschaft die Voraussetzung der Wehrgemeinschaft

Vorwort 4

Der volkstumhafte Wehrwille und seine Grundlagen 5
- Rasse und Sozialgestaltung 5
- Die Grundlagen des deutschen Wehrwillens 6
- Gemeinschaftsverfassung und Wehrverfassung 6
- Das deutsche Wehrproblem 7

Germanische Frühzeit und Mittelalter 8
- Die Grundlagen der germanischen Wehrgemeinschaft 8
- Entstehung des germanischen Gefolgschaftswesens 8
- Die Entwicklung im Mittelalter 10

Das Zeitalter des Absolutismus 12

Der preußische Staatsgedanke 13
- Die Wehrauffassung des Soldatenkönigs 14
- Die altpreußische Heeresverfassung 14
- Das altpreußische Offizierkorps 15
- Der Niedergang Preußens 16
- Das Versagen der altpreußischen Heeresorganisation 16

Preußens Erneuerung 17
- Die Reform der preußischen Verfassung 18
- Die Reform der preußischen Heeresverfassung 18
- Preußens Führung 19
- Gesellschafts- und Standesauffassung des preußischen Offizierkorps 19

Entstehung und Zusammenbruch des Kaiserreichs 21
- Untersuchung der Gestaltungskräfte des kaiserlichen Deutschland 21
- Die sozialen Spannungen 22
- Standes- und Gesellschaftsauffassung des deutschen Offizierkorps 24
- Staatsgesinnung und Wehrwille in Deutschland 26
- Der Weltkrieg 27
- Die Revolte 1918 28

Das Dritte Reich 29
- Die Gestaltungsgrundsätze des Nationalsozialismus 29
- Die Nationalsozialistische Volksgemeinschaft 30
- Volksgemeinschaft — Wehrgemeinschaft 31

Nachwort 31

Vorwort

Da erst der Nationalsozialismus die wesentlich bestimmende Bedeutung von **Volkstum** und **Volk** für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens erkannte, enthält die Geschichtsschreibung der Vergangenheit so gut wie nichts über die lebenswichtigen Zusammenhänge von Rasse — Weltanschauung — Gemeinschaftsgestaltung. Es wurde daher in dieser Schrift der Versuch unternommen, in einem geschichtsgegliederten Ueberblick diese Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung des **wehrgeistigen Problems** darzustellen. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden knappen Raum mußte sich diese Schrift auf die Herausarbeitung des Grundsätzlichen beschränken. Sie ist daher weniger eine geschichtliche Darstellung, als ein Hilfsmittel zur Deutung des geschichtlichen Materials.

Eine erweiterte Darstellung der geschilderten Zusammenhänge wurde in der im gleichen Verlage erschienenen Schrift „**Wirtschaftsgeist — Sozialgeist — Wehrgeist**" (Umfang 92 Seiten) vorgenommen, die den parteiamtlichen Prüfungsvermerk sowie ein empfehlendes Gutachten der Reichsstelle zur Förderung des Deutschen Schrifttums erhielt.

D. Vfr.

Der volkstumhafte Wehrwille und seine Grundlagen

Die Wehrkraft und damit der gesicherte Bestand einer Nation sind von zwei Voraussetzungen abhängig:

Einmal von äußeren Bedingungen, wie Wehrhoheit des Staates, Wehrverfassung, Schaffung von Wehrmitteln usw., zum andern aber von dem Vorhandensein eines volkstumhaften Wehrwillens, d. h. von der bedingungslosen Bereitschaft jedes Volksgenossen, die politische Freiheit seines Gemeinwesens mit allen Mitteln, selbst mit Einsatz des Lebens, zu verteidigen.

Dieser volkstumhafte Wehrwille darf nicht mit der rassisch bedingten kriegerischen Veranlagung eines Volkes verwechselt werden, sondern hat tiefere Ursachen. Untersucht man daraufhin die deutsche Vergangenheit, so ist festzustellen, daß trotz der immer vorhandenen kriegerischen Tugenden der Deutschen oftmals ein geschlossener Verteidigungswille nach außen hin nicht entstand, sondern daß gerade in Zeiten, da äußere Feinde den Bestand der Nation bedrohten, der kämpferische Geist sich in Bruderzwisten austobte bzw. sich gegen das eigene Volk wandte.

Die Erklärung hierfür ist fast ausnahmslos in der jeweiligen Sozialverfassung des deutschen Gemeinwesens zu suchen, denn ein geschlossener Verteidigungswille entstand beim deutschen Volk immer nur, wenn die vorhandene Gemeinschaftsverfassung jene sozialen Grundsätze zu verwirklichen suchte, die unserem Volke schicksalshaft durch seine rassische Veranlagung vorbestimmt sind.

Rasse und Sozialgestaltung

Jedes rassisch ausgeprägte Volkstum besitzt eine ihm arteigene Lebensauffassung, die instinktiv nach einer ganz bestimmten Lebensgestaltung verlangt. Diesen immanenten Gestaltungswillen des Volkstums hat Reichsleiter Rosenberg in zielsicherer Begriffsprägung als „Rassenseele" bezeichnet. Ein Volk kann nur dann zu seiner vollen harmonischen Entwicklung gelangen, wenn seiner Gemeinschaftsgestaltung diejenigen Wertungen und Charakterwerte zugrunde liegen, die ihm durch seine rassische Veranlagung vorbestimmt sind.

Eine Untersuchung der germanisch-deutschen Geschichte beweist, daß der bestimmende Wesenszug unseres Volkstums der Wille zu heldischer Lebensgestaltung ist. Aus dieser Auffassung heraus beanspruchte der germanisch-deutsche Mensch seit Beginn seiner Geschichte das Recht zur vollen Durchsetzung seiner Persönlichkeit im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Leben. Da dieser Entfaltungswille allen blutsverwandten Volksgenossen zu eigen war und seine Wertungen und Wertmaßstäbe aus dem gemeinsamen Volkstum herleitete, durfte sich der individuelle Anspruch auf Entfaltung niemals gegen die Volks-

gemeinschaft richten, sondern mußte gleichzeitig in deren Dienst treten. Mit anderen Worten: Die artbedingte Veranlagung verlangte nach einer Sozialgestaltung, die auf Grund kämpferischen Wettbewerbs jedem einzelnen auf Grund seiner Leistung den entsprechenden Platz im Leben des Volkes einräumte, wobei die Gemeinschaftsverfassung die Gewähr bieten mußte, daß die Interessen der Gemeinschaft gewahrt blieben und daß die allgemeine Möglichkeit zu persönlicher Entfaltung nicht durch das Aufkommen individueller, kollektiver oder staatlicher Selbstsucht vernichtet wurde.

Nur die Befolgung dieses arteigenen Entwicklungsgesetzes konnte eine lebendige und starke Volksgemeinschaft entstehen lassen, zu deren bedingungsloser Verteidigung jeder Volksgenosse sich aus freien Stücken verpflichtet fühlte, weil er in dieser Gemeinschaft die Garantie für seinen persönlichen und völkischen Gestaltungswillen erblickte.

Die Grundlagen des deutschen Wehrwillens

Das deutsche Schicksal wurde im Guten und Schlechten immer durch diese rassisch bedingte Forderung nach kämpferischer, volksbezogener Entfaltung der Persönlichkeit bestimmt. Denn ein volkstumhafter Wehrwille, der allein den Bestand der Volksgemeinschaft zu sichern vermochte, entstand nur, wenn die jeweils vorhandene Verfassung eine allgemeine Entfaltungsmöglichkeit verbürgte. Jede Unterdrückung der Entfaltung, einerlei, ob durch individuelle oder kollektive Selbstsucht, führte zu allmählichem Nachlassen des Gemeinsinns und Wehrwillens und leitete damit den Niedergang oder Zusammenbruch der deutschen Staatsbildungen ein.

Das leidvolle Auf und Ab der deutschen Geschichte beweist eindringlich den Einfluß der Weltanschauung auf Sozialgestaltung und Wehrwillen, denn ein Niedergang der deutschen Entwicklung setzte immer ein, wenn an Stelle der arteigenen Entwicklungsgesetze *artfremde* Weltanschauungen die Sozialgestaltung bestimmten. Damit ergeben sich als geistige Grundlagen des volkstumhaften deutschen Wehrwillens:

Rassebewußtsein, d. h. die Anerkennung der arteigenen Veranlagung,
Weltanschauung, d. h. die bewußte Erkenntnis der arteigenen Entwicklungsgesetze,
Sozialgestaltung, d. h. die bewußte Anwendung der arteigenen Entwicklungsgesetze.

Gemeinschaftsverfassung und Wehrverfassung

Zwischen Gemeinschaftsverfassung und Wehrverfassung bestehen ganz enge organische Wechselbeziehungen.

Fehlt zum Beispiel in einem Volke infolge artfremder Verfassung die bedingungslose Bereitschaft aller Volksgenossen zur Verteidigung ihres Gemeinwesens, so bleibt der Staatsführung nichts anderes übrig, als ein Söldnerheer zu schaffen, d. h. im In- oder Auslande kampffreudige Männer anzuwerben, die aus ihrer Veranlagung heraus bereit sind, ihr Leben gegen Sold für kriegerische Zwecke einzusetzen.

Wenn in diesem Falle das Fehlen einer arteigenen Verfassung zwangsläufig die Wehrverfassung einer *Söldnerarmee* nach sich zieht, so ist es ebenso klar, daß ein durch arteigene Verfassung entstehender volkstumhafter Wehrwille

eine entsprechende andere Wehrverfassung, nämlich die Organisation eines Volksheeres, ermöglicht. Das Problem der Wehrverfassung berührt sich daher ganz eng mit dem Problem der Gemeinschaftsverfassung.

Selbstverständlich sind für die Ausgestaltung einer Wehrverfassung auch noch andere äußere Ueberlegungen von Bedeutung. An erster Stelle steht die geopolitische Lage einer Nation. Denn es ist ganz klar, daß Nationen in insularer Lage, ebenso wie Nationen mit natürlichen Schutzgrenzen (Meere, Gebirge, Sumpfgürtel) nicht gezwungen sind, ihre ganze Volkskraft für ihre militärpolitische Sicherung einzusetzen, sondern sich normalerweise mit der Aufstellung eines Berufs- oder Milizheeres begnügen können. Aber auch für derartig naturbegünstigte Staaten ist die Schaffung eines volkstumhaften Wehrwillens von Bedeutung. Denn, wenn es auch möglich ist, ein Berufsheer mittels disziplinärer Mittel kriegstüchtig zu machen, so beruht letzten Endes die Durchhaltekraft einer Nation immer auf dem ideellen Einsatzwillen des ganzen Volkes. Und dieser kann in vollem Ausmaße nur entstehen, wenn die vorhandene Gemeinschaftsverfassung infolge ihrer Artbedingtheit einen volkstumhaften Wehrwillen entstehen läßt.

Das deutsche Wehrproblem

Im Gegensatz zu anderen begünstigten Nationen verfügt Deutschland über so gut wie keinen natürlichen Grenzschutz. In der Mitte des europäischen Kontinents gelegen, grenzt es mit Ausnahme seines Küstenstreifens auf allen Seiten an kampfstarke Nationen, von denen es nicht durch Naturschutzwälle, sondern durch politische Grenzlinien getrennt ist.

Die in blutigen Freiheits- und Behauptungskriegen gewonnene Geschichtserfahrung beweist, daß der politische Bestand Deutschlands nur durch den Wehr- und Freiheitswillen des ganzen deutschen Volkes gesichert werden kann. Damit gewinnen aber die Zusammenhänge zwischen Rasse, Weltanschauung, Sozialgestaltung, Wehrwillen gerade für uns erhöhte Bedeutung. Denn die Wehrverfassung eines Volksheeres ist nur durchführbar, wenn eine Gemeinschaftsverfassung vorhanden ist, die der rassisch bedingten Forderung nach allgemeiner Entfaltungsmöglichkeit Rechnung trägt, und durch die ihr innewohnende artbedingte soziale Gerechtigkeit auch im ärmsten Volksgenossen den bedingungslosen Einsatzwillen für die Gemeinschaft hervorruft.

Dieser volkstumhafte Wehrwille ist kein Geschenk, das vom Himmel fällt, sondern muß in harter Arbeit hervorgerufen und gepflegt werden. Die Voraussetzung seiner Entstehung ist nicht nur die Schaffung artbedingter Gemeinschaftseinrichtungen, sondern auch die bewußte Erkenntnis der sozialen Bedeutung dieser Einrichtungen und ihrer Wechselbeziehungen zum Wehrwillen.

Die Erziehung zu Nationalsinn und Wehrwillen verlangt daher, daß die im Verlauf der deutschen Geschichte zutage getretenen engen Zusammenhänge zwischen Weltanschauung — Sozialgestaltung — Wehrverfassung — nationaler Schlagkraft im einzelnen untersucht und zum Gegenstand einer systematischen Unterrichtung gemacht werden, damit nicht nur für die Zukunft die Fehlentwicklungen der Vergangenheit vermieden werden, sondern daß vor allem auch die grundsätzliche Bedeutung der nationalsozialistischen Neugestaltung für den Wehrwillen von allen Volksgenossen in vollem Umfange erkannt wird.

Germanische Frühzeit und Mittelalter

Die Grundlagen der germanischen Wehrgemeinschaft

Die germanische Weltanschauung beruhte auf der Erkenntnis einer sinnvollen Naturordnung. Aus dieser las der Germane das Lebensprinzip der kämpferischen Einzelentfaltung ebenso ab, wie die schicksalshafte Einbeziehung der Einzelmenschen in die blutgebundenen Lebensordnungen von Familie und Sippe.

Der rassische Wille zu heldischer Lebensgestaltung befähigte den Germanen, den Kampf gegen das unerforschliche Schicksal, das nach seiner Auffassung über Menschen und Göttern waltete, aufzunehmen und mit Hilfe der Blutsgemeinschaft (Sippengemeinschaft), die damit zur Schicksalsgemeinschaft wurde, durchzuhalten. Diese Gemeinschaftsbildung war für den Germanen nicht zweckbedingt, sondern hatte sakralen Charakter, aus dem sich die Forderungen der Ehre, der Treue, der Tapferkeit und des Einsatzes für die Gemeinschaft als religiöse Pflicht ableiteten.

Es war selbstverständlich, daß das Naturprinzip der kämpferischen Einzelentfaltung auch bei der Gestaltung der Gemeinschaft Ausdruck finden mußte. Daher war die Gemeinschaft dem Germanen nie ein Mittel zur Unterdrückung der Individualität, sondern zu ihrer Stärkung. Da die volle Entfaltung der Persönlichkeit wirtschaftliche Unabhängigkeit voraussetzte und da ferner nur der vollwertige Freie geeignet schien, wirksam die Gestaltung der Gemeinschaft in gemeinnützigem Sinne zu beeinflussen, war bei den germanischen Stämmen der Brauch selbstverständlich, daß nur der makellose Freie stimmberechtigt im Rate der Volksversammlung war. Ebenso besaß allein er das stolze Vorrecht der Schwertführung, denn für das germanische Denken war es selbstverständlich, daß nur derjenige, der gestaltenden Einfluß auf die Gemeinschaft hatte, sich aus freien Stücken verpflichtet fühlen konnte und mußte, mit der Waffe für die Freiheit der Gemeinschaft einzutreten.

Durch solche Einrichtungen wurde nicht nur die persönliche kämpferische Entfaltung sichergestellt, sondern auch der Einfluß eines jeden Stammesgenossen auf die Gemeinschaftsgestaltung nach Maßgabe seines Persönlichkeitswertes gewährleistet. Die so entstehende Gemeinschaft stellte einen art- und kulturbedingten Zusammenschluß dar, aus dem sich der Waffendienst aller freien wehrfähigen Männer als selbstverständliche Ehrenpflicht ergab. Die artbedingte Gemeinschaftsgestaltung hatte damit den volkstumhaften Wehrwillen, der seinen Ausdruck in der Wehrgemeinschaft fand, hervorgerufen.

Entstehung des germanischen Gefolgschaftswesens

Innerhalb dieser umfassenden Wehrgemeinschaft sonderten sich früh Gefolgsgemeinschaften aus, die dadurch entstanden, daß sich wehrfähige Freie der Führung von besonders fähigen oder mächtigen Persönlichkeiten unterstellten. Das durch Eidleistung entstehende Führungs- und Unterordnungsverhältnis beruhte auf einer freiwilligen und gegenseitigen Treueverpflichtung zwischen Führer und Gefolgschaft und darf nicht mit dem Gefolgsschaftswesen der Dienstmannen verwechselt werden, das eine einseitige und bedingungslose Unterordnung verlangte.

Im Gegensatz dazu hatten sich hier Freie auf Grund persönlichen Vertrauens einem Führer unterstellt und konnten das Unterstellungsverhältnis jederzeit aufsagen, wenn die Basis des Vertrauens nicht mehr gegeben war. Das gegenseitige Treueverhältnis enthielt daher als erstes den Anspruch auf die wechselseitige Achtung der Persönlichkeit und schloß weiter die Anerkennung und Pflege der germanischen Charakterwerte und Wertmaßstäbe in sich. Erst auf dieser artbedingten Grundlage entstanden die Rechte und Pflichten von Führer und Gefolgschaft.

War für den Gefolgsmann die Unterwerfung unter die Führung, Treue, Tapferkeit und Einsatzfreudigkeit im Gefolgschaftsdienst bis über den Tod des Führers hinaus selbstverständlich, so hatte der Führer wiederum die Pflicht, sich mit seiner ganzen Person und seinem ganzen Einfluß für seine Gefolgsleute einzusetzen.

Das Gefolgschaftswesen stellte somit eine Verbindung von Dienen und Freiheit dar und beruhte auf einem persönlichen Vertrauens- und Treueverhältnis. Da die Treue nach alter germanischer Rechtsauffassung Gegenseitigkeit voraussetzt, hatte jeder grobe Verstoß des Führers oder eines Gefolgsmannes gegen die arteigenen Auffassungen und Gebräuche den Verlust der Ehre und die Aufhebung der wechselseitigen Treueverpflichtung zur Folge.

Das Gefolgschaftswesen beruhte daher letzten Endes ebenso wie die Wehrgemeinschaft auf der Anerkennung und Pflege des Artbedingten.

Im Laufe der Entwicklung baute sich das Gefolgschaftswesen dadurch immer stärker aus, daß sich geschlossene Gefolgschaften überragenden Gefolgschaftsführern anschlossen und unterstellten. Der Zusammenschluß erfolgte in der Weise, daß nur der sich anschließende Gefolgschaftsführer durch Treueid gebunden wurde, während seine Gefolgschaft, die weiterhin ihm persönlich verpflichtet blieb, dem obersten Gefolgsherrn nur mittelbar unterstand.

So entstand, beruhend auf persönlicher Treueverpflichtung, allmählich ein Stufenbau von Treueverhältnissen übereinander. Als dann in den staatlich noch im Entwicklungszustand befindlichen germanischen Gemeinwesen sich die zentrale Staatsidee des Königtums immer stärker durchsetzte, war es selbstverständlich, daß das Königtum das Gefolgschaftswesen zur Grundlage der Gestaltung zu benützen versuchte.

Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die seit jeher bestehende Pflicht des Gefolgschaftsführers, seine Gefolgsleute äußerlich instand zu setzen, ihren Gefolgschaftspflichten vollauf gerecht werden zu können. Mittel dazu waren im Anfang dieser Entwicklung: Zugehörigkeit zur Hausgenossenschaft und Geschenke, die zugleich ein Zeichen der „Mildigkeit" des Führers waren. Später nach Durchsetzung des Königtums kam dazu leihweise Ueberlassung von öffentlichen Einkünften oder Ländereien.

Auf diese Weise formte sich, ausgehend von dem Waffendienst auf gefolgschaftsrechtlicher Grundlage, allmählich die Entstehung von Lehensrecht und Lehensstaat. Wenn die Gefolgschaftsentwicklung sich zunächst innerhalb des Rahmens der Wehrgemeinschaft vollzog, so erlangte sie späterhin immer stärkere Bedeutung, bis endlich nur noch in Zeiten höchster Not von dem allgemeinen Aufgebot aller Wehrfähigen Gebrauch gemacht wurde.

Grundsätzlich betrachtet, wäre diese Entwicklung durchaus artbedingt und konsequent gewesen, wenn die Grundlage des Lehenswesens die gegenseitige

Treueverpflichtung von Führer und Gefolgschaft geblieben wäre, die auf der Anerkennung und Pflege der artbedingten Charakterwerte und Wertmaßstäbe beruhte.

Diese Voraussetzung traf aber infolge immer stärkeren Eindringens artfremder Gestaltungseinflüsse nicht zu.

Die Entwicklung im Mittelalter

Ehe die im germanischen Volkstum liegenden Gestaltungskräfte zu arteigener Staatsbildung führen konnten, setzte eine Ueberfremdung germanischen Denkens durch die Christianisierung sowie durch die Uebernahme der römischen Staats- und Rechtsidee ein.

Wenn auch manche Auffassungen und Einrichtungen des fremden Denkens die eigentliche Staatsbildung erleichterten, indem sie den oft übersteigerten Individualtrieb des germanisch-deutschen Menschen zurückdrängten, so verstieß die Art und Weise der Ueberwindung im Laufe der Entwicklung immer stärker gegen die artbedingte Sozialauffassung. Die innere Geschlossenheit germanischen Volkstums, die ihren schönsten und sichtbarsten Ausdruck in dem volkstumhaften Wehrwillen, in dem Heerbann gefunden hatte, beruhte auf arteigener Gemeinschaftsgestaltung, beruhte auf dem Entfaltungsanspruch und der Entfaltungsmöglichkeit aller Volksgenossen. Gerade dieser fundamentale Gestaltungsgrundsatz aber wurde durch das neue Denken in steigendem Maße in Frage gestellt.

Auf religiös-weltanschaulichem Gebiete trat mit der Christianisierung an die Stelle der germanischen Auffassung die römisch-katholische Weltanschauung. Diese glaubte die harmonische Schöpfungsordnung durch den Abfall des Satans gestört, betrachtete demgemäß die Weltgeschichte als den Kampf Satans gegen Gott und erblickte ihre hervorstechendste Aufgabe in dem **Kampf gegen die Sünde**, deren Wirken sie überall in der Welt sah.

Um die Welt zu retten, hat Gott „Ordnungen" geschaffen, die gegen das Böse zu kämpfen haben. Die vornehmste dieser Ordnungen ist der Staat. Dieser muß, um seiner Aufgabe „gegen die Sünde zu kämpfen" gerecht werden zu können, sich der Führung der Kirche unterstellen. (Diese Lehre ist vertreten durch Augustin: De civitate Dei.) Durch die Schöpfungsordnung erhält jeder einzelne Mensch seinen bestimmten Platz (locus naturalis) zugewiesen, den er nach bestem Können auszufüllen hat. Er ist damit in einen bestimmten Stand eingereiht, in dem ihm eine bestimmte Teilaufgabe zukommt, durch deren Erfüllung er zur Harmonie der Gesamtordnung beiträgt. Aus dieser Auffassung entstand eine auf **kirchliche Führung** abgestimmte Sozialordnung, die eine hierarchisch-ständische Dreigliederung in sich schloß:

ordo ecclesiasticus (geistlicher Stand),
ordo politicus (politischer Stand),
ordo oeconomicus (wirtschaftlicher Stand).

(Wenn diese Formulierung auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden ist, und dann im Luthertum eine etwas andere Bedeutung erhielt, so drückt sie doch am klarsten den Sinn und das Wesen mittelalterlicher Sozialgestaltung aus.)

Das so entstehende Heilige Römische Reich Deutscher Nation (sacrum imperium) beruhte weltanschaulich also auf dem kirchlichen Weltbild. Es stellte eine bis in die letzten Einzelheiten wohlgegliederte Ordnung dar, innerhalb derer jedem Einzelmenschen durch die Schöpfungsordnung seine Stellung und seine

Aufgabe in einem bestimmten Stande zugewiesen war, wodurch eine hierarchische Gliederung entstand, die von der obersten Spitze des Staates, vom Kaiser, bis zum letzten Ritter oder Ratsherrn herab die Verantwortlichkeit bzw. den auf die Gesamtordnung abgestimmten Aufgabenbereich des einzelnen regelte und in harmonische Beziehung zu den Aufgaben der anderen brachte.

Diese Sozialordnung war zeitweise von einer außerordentlichen Wirksamkeit und führte das Reich zu stolzen Höhepunkten. Sie war aber gebunden an die religiös-kirchliche Einstellung einerseits, an die Uebereinstimmung mit germanischen Wertungen und Wertmaßstäben andererseits.

Solange das kirchliche Sozialschema, das den Einzelmenschen in eine bestimmte Standesordnung eingliederte und ihm auf religiös-kirchlicher Grundlage eine fest umrissene Teilaufgabe innerhalb der Gesamtordnung zuwies, noch von der germanischen Entfaltungs- und Leistungsidee durchdrungen wurde, diente es der Ordnung und Festigung des Gemeinschaftslebens, da es die schädlichen Auswirkungen des germanischen Individualtriebes eindämmte, im übrigen aber nicht gegen den Grundsatz der allgemeinen Entfaltungsmöglichkeit verstieß.

Dies war bis zum Siege des römischen Rechts der Fall, da ebensolange die Geburt lediglich den Ausgangspunkt für die gesellschaftliche Einreihung bestimmte, dann aber persönliche Leistung den Aufstieg bis zu den höchsten Stellen erschloß. Im Gegensatz zu der germanischen Rechtsauffassung, in deren Mittelpunkt der Schutz der lebendigen Leistung stand, kannte das römische Recht nur den Schutz des toten Eigentums und die materielle Rechtsnachfolge. Mit dem Vordringen des römischen Rechts wurde daher immer weniger die Leistung und immer mehr Geburt und Erbfolge ausschlaggebend für die gesellschaftliche Einreihung, bis endlich die Stände sich zu reinen Geburtständen entwickelten, bei denen nur noch die Geburt die Standeszugehörigkeit bestimmte. (Ausnahmen Geistlichenstand und bedingt Gelehrtenstand.)

Auf diese Weise erfolgte nahezu unbemerkt die verhängnisvolle Wandlung vom Gemeinwesen der freien Deutschen zum spätmittelalterlichen Ständestaat romanisch-katholischer Prägung, der in der Schaffung von Adelstand, Geistlichenstand, Bauern- und Bürgerstand den geburtsgesonderten Ständen nicht nur verschiedene Aufgaben, sondern geburtsbedingte einseitige Vorrechte oder einseitige Pflichten gab.

Als dann infolge verschiedener Ursachen das katholische Sozialsystem seine allgemeine Wirksamkeit und Verbindlichkeit verlor, benützten die oberen Stände ihre Macht immer unverhüllter, um ihre Vorrechte zu erweitern und sich die unteren Stände dienstbar zu machen. Im Spätmittelalter bedeutete dies, daß mit Hilfe des römischen Rechts der Bauernstand immer stärker entrechtet und dem Adelstand sowie dem höheren Clerus (Aebte der Klöster und Bischöfe) hörig oder leibeigen wurde.

Die Auswirkungen dieser durch die römische Rechtsauffassung begünstigten Selbstsucht griffen schnell auch auf das staatsrechtliche bzw. staatspolitische Gebiet über. Die Kaiser, deren Herrschaftsautorität auf der Wirksamkeit des römisch-kirchlichen Sozialsystems beruht hatte, wurden mit Nachlassen der Anerkennung dieser Weltordnung zu Schattenkaisern, soweit sie nicht eigene weltliche Hausmacht zur Durchsetzung ihres Führungsanspruchs einsetzen konnten. Denn dem hohen und niederen Adel wurde nunmehr an Stelle der bisherigen ebenfalls religiös-kirchlich bedingten Lehenspflichten und Lehensdienste die Festigung des eigenen Machtbereichs das Hauptanliegen.

Durch diese Entwicklung trat, wenn auch aus verschiedenen Gründen, sowohl beim Bauerntum, wie auch beim Adel und bei den Städten das Interesse an dem universalen Kaiserstaat zurück. Dazu kam weiter, daß nach Wegfall eines weltanschaulich begründeten Beziehungspunktes infolge gleichzeitigen Fehlens völkischer Ziele die Hausmachtsinteressen der Großen immer stärker den Ausschlag über Krieg oder Frieden gaben. All dies, das in seinen letzten Ursachen auf die Preisgabe der germanischen Entfaltungsidee zurückzuführen ist, trug dazu bei, daß zusammen mit dem Gemeinsinn auch der volkstumhafte Wehrwille verlorenging.

Das Kaisertum sah sich deshalb bei Führung seiner Kriege wachsend darauf angewiesen, die Waffenhilfe der Reichsfürsten durch Zugeständnisse zu erkaufen. Diese bestanden meist in machtpolitischen Konzessionen, welche die Souveränität der Reichsfürsten zum Schaden des Kaisertums vergrößerten. Dieselbe erpresserische Taktik wurde von den Großen der Länder gegenüber den Reichsfürsten angewandt. Auf diese Weise wurde die zentrale Reichsgewalt immer mehr geschwächt zugunsten der Macht und Unabhängigkeit der früheren Lehensträger.

Diese selbstsüchtigen Methoden bewirkten nicht nur eine zunehmende Ohnmacht des Kaisertums, sondern überhaupt den Zerfall jeglicher zentralen Ordnung. Es entstand das Faustrecht, bei dem jeder Lehensträger seine militärische Macht mißbrauchte, um gewaltsam seinen Besitz oder seine Hoheitsrechte zu vergrößern. Die noch vorhandenen Wehrformen „Rittertum" und „Landsknechtstum", die durch die Preisgabe der Lehensidee ihre Beziehungen zu Reich und Volk völlig verloren hatten, wurden in den Dienst der entfesselten Selbstsucht gestellt. Im Innern des Reiches standen im Kampf der Sonderinteressen Deutscher Ritter gegen Deutschen Ritter und Deutscher Landsknecht gegen Deutschen Landsknecht.

Begleitet war dieser anarchische Kampf um die Erringung möglichst großer Sonderrechte von einer Verschärfung der geburtsständischen Gegensätze. Denn jeder Machtzuwachs wurde von der herrschenden Oberschicht mißbraucht, um ihre Privilegien zu vergrößern. Die Bevorrechtigung des Adels und des hohen Clerus wurde daher immer größer, die Unterdrückung des Bauernstandes und auch teilweise des Bürgerstandes immer unerträglicher.

Jegliches Interesse des breiten Volkes an diesem Staatswesen mußte dahinschwinden. Aeußere Feinde benutzten diese selbstverschuldete Ohnmacht des Reiches, Stück um Stück aus dem Reichskörper loszureißen. Da infolge der artfremden Verfassung alle Beziehungen zwischen Volkstum und Staat gelöst waren, bestand auch keine Möglichkeit, aus dem Volk heraus neue Abwehrkräfte zur Verteidigung des Reiches zu entwickeln, so daß als unabwendbare Folge der allmähliche Zerfall des Ersten Reiches einsetzte.

Das Zeitalter des Absolutismus

Auf staatspolitischem Gebiete setzte sich jene Entwicklung unaufhaltsam fort, bei der die Gliedstaaten des Reiches immer unabhängiger, das Kaisertum immer machtloser wurde. Die so sich herausbildenden Teildynastien, die sich nach oben hin der Reichsgewalt entledigten, hatten nach unten hin das Interesse, die während des Faustrechts entstandenen politischen Zwischengewalten (Adel und Städte) zu beseitigen, um selbstherrlich regieren zu können.

Es entstand die absolutistische oder despotische Herrschaftsauffassung, die alle Herrschaftsgewalt für den Fürsten beanspruchte. Mit allmählicher Festigung des Absolutismus wurden zwar die staatspolitischen Vorrechte des Adelsstandes aufgehoben, nicht aber seine gesellschaftlichen Privilegien. Denn die Despoten, die ja selbst ihren Herrschaftsanspruch aus der geburtsständischen Auffassung herleiteten und ihre Macht zur Ausbeutung ihrer Untertanen mißbrauchten, konnten schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht daran denken, die gesellschaftlichen Vorrechte des Adelsstandes außer Kraft zu setzen. Ganz im Gegenteil mußten sie bestrebt sein, den Adel, den sie ja seiner staatspolitischen Rechte entkleidet hatten, dadurch zu versöhnen, daß sie seine gesellschaftlichen Privilegien bestätigten oder vergrößerten.

Nach wie vor blieb also der Adel der erste Stand im Staate, der mit großen Vorrechten ausgestattet war. Die Bauernschaft war zum überwiegenden Teil dem Adel hörig geworden und lebte infolge des Frondienstes und der erdrückenden Lasten ein unfrohes und unfreies Dasein. Auch die Bürgerschaft wurde durch die absolutistische Entwicklung ihrer früheren freiheitlichen Rechte entkleidet. Den Städten wurde die Selbstverwaltung genommen und durch ein monarchisch-bürokratisches Verwaltungs- und Polizeisystem ersetzt. Die dadurch politisch entmündigte Bürgerschaft war dem Uebermut des Adels ausgesetzt und wurde außerdem durch einen unerhörten Steuerdruck sowie durch veraltete Einrichtungen (Steuer-, Zoll-, Zunftwesen usw.) in jeder Weise in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen unerträglich eingeengt.

Da angesichts der despotischen Willkür und der geradezu schreienden sozialen Mißstände ein Staatsinteresse oder ein volkstumhafter Wehrwille nicht aufkommen konnte, sahen sich die deutschen Despoten auf die Wehrverfassung des Söldnertums angewiesen. Die Söldnerheere wurden mittels Zwangsaushebungen eigener Untertanen und Auslandswerbungen rekrutiert. Da auf diese Weise ein natürlicher Einsatzwille nicht entstehen konnte, mußten Disziplin und Manneszucht mit Hilfe drakonischer Strafen und blinden Gehorsams hervorgerufen werden, wobei es aber klar war, daß trotz dieser Gewaltmittel die herrschenden sozialen Mißstände einen nachträglichen Einfluß auf den Geist der Söldnerheere erlangen mußten.

Eine grundlegende Wandlung dieser Zustände konnte nur durch die Entstehung einer neuen Staatsauffassung herbeigeführt werden.

Der preußische Staatsgedanke

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der deutschen und europäischen Despoten mißbrauchten die preußischen Herrscher ihre absolutistische Macht nicht zu der Unterdrückung und Ausbeutung ihrer Untertanen, sondern stellten sie in den Dienst am Staate. Die auch in Preußen vorhandene geburtsständische Gesellschaftsgliederung wurde gemildert durch die Herrschaftsauffassung des preußischen Königtums: „daß der König berufen sei, in unparteiischer Gerechtigkeit über allen Ständen zu walten, das öffentliche Wohl zu vertreten gegen Sonderrecht und Sondervorteil.“

Diese neue Idee, „daß der Staat bestehe zum besten aller", war besonders lebendig in Friedrich Wilhelm I., dem Soldatenkönig, der durch sein eigenes Beispiel, seine strenge Pflichtauffassung und seinen harten Gerechtigkeitssinn die preußische Staatsauffassung und das preußische Beamtentum schuf, das durch seine Staatsgesinnung und seine Pflichttreue eine der tragenden Säulen des preußischen Staatswesens werden sollte. Es ist selbstverständlich, daß diese neue Staatsauffassung, der Friedrich der Große späterhin mit den Worten Ausdruck gab, „der Fürst ist der erste Diener des Staates", tiefgehenden Einfluß auch auf die Beziehungen zwischen Herrscherhaus und Untertanen, sowie auf die Wehrauffassung erlangen mußte.

Die Wehrauffassung des Soldatenkönigs

Die neue Staatsauffassung, die Friedrich Wilhelm I. in sich trug, „daß der Staat bestehe zum Besten aller", mußte ihn zwangsläufig zu dem Rückschluß veranlassen, daß es dann auch selbstverständliche Pflicht eines jeden Staatsbürgers sei, sich mit der Waffe für die Verteidigung des Staates einzusetzen. Aus dieser Erkenntnis heraus gelangte der Soldatenkönig zu einer neuen Wehrauffassung, die im Hinblick auf das in allen anderen Staaten übliche Söldnerwesen als geradezu revolutionär anzusprechen war. Seinen Worten:

„Jeder Untertan wird zu den Waffen geboren"

ließ er das Cantonreglement (Aushebungsbestimmung) von 1737 folgen, das den Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht verkündete. Nichts kann klarer die engen Zusammenhänge zwischen Gemeinschaftsgestaltung und Wehrgestaltung beweisen als die Tatsache, daß die neue gemeinnützige Staatsauffassung des Soldatenkönigs sofort in ihm den Gedanken an eine allgemeine Wehrpflicht entstehen ließ. Hier kam in der Person von Friedrich Wilhelm I. altgermanisches Gemeinschafts- und Wehrdenken zum ersten Male seit Jahrhunderten wieder zum Durchbruch.

Da aber dieses Denken der Zeit weit vorauseilte und die neue Staatsauffassung vorläufig nur im Kopfe des Königs lebte, erwies sich die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht als unmöglich. Denn die Voraussetzung dazu war ein volkstumhafter Wehrwille, der im preußischen Volke trotz des Vertrauens in die persönliche Gerechtigkeit des Königs nicht entstehen konnte, solange die alte geburtsständische Gesellschaftsverfassung bestand, deren soziale Ungerechtigkeiten das Königtum zwar zu mildern versuchte, die es aber aus den verschiedensten Gründen nicht zu beseitigen vermochte.

Dem Soldatenkönig blieb daher nichts anderes übrig, als zunächst die Einrichtung des Söldnerwesens zu reformieren.

Die altpreußische Heeresverfassung

Die erste Aenderung, die der König vornahm, war die Schaffung eines starken stehenden Heeres, dessen blinder Ergebenheit die Krone zur außenpolitischen Sicherung Preußens ebenso sehr bedurfte, wie zur Durchführung ihrer staatspolitischen und sozialen Reformen. Das Heer rekrutierte seine Mannschaften teils aus Aushebungen im Inlande, teils aus Werbungen im Auslande. Der Heeresdienst wurde als Stand und nicht als Amt betrachtet, und die Dienstzeit schwankte daher zwischen lebenslänglich und 20 bis 30 Jahren. Da den einfachen Mann infolge der sozialen Mißstände der geburtsständischen Verfassung kein starkes seelisches Band mit seinem Staat und Heer verknüpfte,

mußte das Söldnerheer durch drakonische Strenge zusammengehalten und zur Kriegstüchtigkeit erzogen werden. Bei der Durchführung dieser Heeresorganisation, die ein ausgezeichnetes Offizierkorps erforderte, sah sich der König auf die Unterstützung und Mitwirkung der Adels angewiesen. Um diesen Adel, dem kurz zuvor im Interesse der Festigung der Monarchie seine politischen Privilegien weggenommen worden waren, zu versöhnen, wurde ihm eine Anwartschaft auf die Besetzung der hohen Verwaltungs- und Offiziersposten eingeräumt.

Es ist ganz klar, daß der Adel für den freiwilligen Dienst im Heere nur gewonnen werden konnte, wenn das Ansehen des Offizierstandes nicht geringer als das des Adelsstandes war. Das preußische Königtum erhob daher den Offizierstand neben dem Adel zum ersten Stand im Staate und band ihn durch Verleihung besonderer „Prärogative und Gerechtsame" gesellschaftlich ganz eng an sich. Die damit verbundene Distanzierung von den anderen Ständen war teils durch die Macht der Verhältnisse bedingt, teils ein ganz bewußtes Mittel, um ein der Krone blind ergebenes Offizierkorps zu schaffen.

Die überwiegende Besetzung des Offizierkorps mit Adligen bewirkte, daß sich die Tradition des Adels auf den Offizierstand übertrug. Darin lagen große Vor- und Nachteile, wobei zunächst die ersteren überwogen. Denn im Adel als dem bevorzugten Stand hatten sich auch während der verflossenen Zeiten des Faustrechts die kriegerischen Eigenschaften erhalten, während im Bauern- und Bürgertum durch die langanhaltende Unterdrückung der kämpferische Geist und das persönliche Selbstbewußtsein nahezu ausgerottet waren.

Das altpreußische Offizierkorps

Der kriegerische Geist des Adels, sein traditionell gepflegtes Standesbewußtsein, seine persönliche Ehrauffassung, die u. a. im Duellwesen Ausdruck fand, bildeten daher für die Schaffung eines traditions- und kampffreudigen Offizierkorps einen geeigneten Rohstoff. Diese starken Persönlichkeitswerte bedurften nur noch der Ausrichtung auf Pflichtgefühl und Staatstreue, um den für ein Berufsheer geeigneten Offiziertyp zu schaffen.

Und in dieser Hinsicht waren in dem Soldatenkönig und in Friedrich dem Großen die richtigen Lehrmeister gegeben. Mit eiserner Faust organisierte der Soldatenkönig das preußische Heerwesen. Sein unbeugsames Pflichtgefühl und sein Gerechtigkeitswille, die bis zur schonungslosen Härte gingen, übertrugen sich in vollem Ausmaße auf das Offizierkorps, da er diese Härte in den Dienst der Staatsidee stellte und auch gegen sich und seine Familie anwandte.

Er war es, der dem Preußentum den Geist der bedingungslosen Pflichterfüllung und Härte einhauchte, diesen Geist, der auf philosophischem Gebiet zu dem „kategorischen Imperativ" Kants führte, der die Staatshingabe des preußischen Beamtentums schuf, der in der Disziplin der preußischen Regimenter und in den heroischen Klängen der preußischen Armeemärsche seinen soldatischen Ausdruck fand.

Wenn daher auch die politischen und sozialen Zustände des alten Preußen einen volkstumhaften Wehrwillen noch nicht entstehen ließen, so war es doch dank der bedingungslosen Pflichterfüllung, der von den großen Königen als Staatsgrundsatz über Preußen gestellt war, möglich, eine kriegstüchtige Berufsarmee zu schaffen.

Der überragende Wille der Herrscher rief im Verein mit der traditionsgebundenen Haltung des Offizierkorps und der rücksichtslosesten Anwendung disziplinärer Strafmittel in der Söldnertruppe jenen kriegerischen Geist hervor, mit dessen Hilfe die Genialität Friedrichs des Großen die leuchtenden Siege des

Siebenjährigen Krieges erringen konnte. Da aber in Preußen eine arteigene Gemeinschaftsgestaltung fehlte, aus der allein Nationalsinn und volkstumhafter Wehrwille entstehen können, beruhte die Wirksamkeit dieser Heeresverfassung und die Schlagkraft der Armee vorwiegend auf den Erziehungs- und Führungsqualitäten des Offizierkorps, die ihrerseits wieder durch die beispielgebende Haltung des Herrschers bedingt wurden.

Der Niedergang Preußens

Solange die gewaltigen Persönlichkeiten „Friedrich Wilhelm I." und „Friedrich der Große" das preußische Staatswesen mit ihrem Gerechtigkeitssinn, ihrem Pflichtbewußtsein und ihrer Staatsauffassung durchdrangen, stand das ganze preußische Volk im Banne dieses einheitlichen, staatsausgerichteten Gestaltungswillens. Als aber die schwächeren Nachfolger nicht imstande waren, die tragende Staatsidee Preußens „die Pflichterfüllung für Krone und Staat" aufrechtzuerhalten und daher der Adel, nicht mehr gebändigt durch die Faust des Soldatenkönigs oder den drohenden Krückstock Friedrichs des Großen erneut die bestehenden Privilegien mißbrauchte, mußten die Nachteile der geburtständischen Verfassung voll in Erscheinung treten. Auf Grund dieser Verfassung fühlte sich der Adel nur dem Monarchen, soweit dieser seine Standesvorrechte bestätigte, verpflichtet, nicht aber dem gemeinen Volk „Bürgertum und Bauerntum", auf das er geringschätzig herabsah. Dieser Geist der Standesüberheblichkeit griff auch auf das Offizierkorps über. Dies um so mehr, als es beinahe ausschließlich aus Adligen bestand, nachdem Friedrich der Große die meisten bürgerlichen Offiziere aus der Armee entfernt hatte, weil er, im Gegensatz zu seinem bürgerfreundlichen Vater, annahm, daß nur der Adel soldatisches Ehrgefühl habe. Der so genährte Standesdünkel schuf nicht nur eine Kluft zwischen Offizierkorps und Volk, sondern bewirkte auch, daß die während der Feldzüge entstandene menschliche Verbundenheit zwischen Offizier und Mann weithin abriß.

Begünstigt durch die Schwäche der Herrscher wurden im Adel wieder die Erinnerungen an die nicht weit zurückliegenden Zeiten lebendig, in denen er nicht nur gesellschaftliche, sondern ausgedehnte politische Privilegien besessen hatte. Das so wachsende Selbstbewußtsein des Adels gegenüber der Krone begann den bedingungslosen Einsatzwillen für die Monarchie zu lockern.

Das übersteigerte Selbstbewußtsein verführte weiter dazu, die Ursache der zurückliegenden kriegerischen Erfolge weniger in der Person des großen Königs als in der angeborenen Kriegstüchtigkeit der eigenen Standesorganisation zu suchen. Hochmütig sah das preußische Offizierkorps auf die Heeresorganisationen der anderen Nationen herab und erkannte in keiner Weise die tatsächlichen Grundlagen des eigenen oder fremden Wehrwillens.

Das Versagen der altpreußischen Heeresorganisation

In welch vernichtendem Ausmaß sich die gesellschaftlichen und sozialen Zustände Preußens auf die Armee ausgewirkt hatten, beweist in erschütternder Weise das nachfolgende Urteil eines Zeitgenossen, General von Clausewitz, über das preußische Heer:

„Die obere Leitung war ohne Geist. In jeder Hinsicht veraltet, der Zahl nach viel zu groß für die Kraft des Landes, und auf dieser Höhe durch ausländische Werbung und eine 25—30jährige Dienstzeit gehalten, stand das Heer, in welchem nur der Adel zu Offizierstellen berechtigte und der Gemeine

herabsetzenden Leibesstrafen unterworfen war, durch Zusammensetzung, Einrichtung, einseitige Ausbildung und schroffen Kastengeist in einem unnatürlichen Zwiespalt mit den übrigen Ständen.

Die notwendige Sparsamkeit ward auf zweckwidrige Weise gegen die große Zahl gerichtet, die Bewaffnung war schlecht, Nahrung und Kleidung des Soldaten unter dem Notdürftigen, dagegen die Einnahmen aller höheren Offiziere vom Kompagniechef an in Friedenszeiten unverhältnismäßig hoch, dadurch die höheren Offiziere für Erhaltung des Friedens befangen, die Verabschiedung kraftloser und unfähiger Befehlshaber der Rücksicht auf die Pensionsersparnis untergeordnet, daher fast sämtliche höheren Offiziere bis zum Stabskapitän herab alt und gebrechlich, und die Stellen der Festungskommandanten mit matten, hinfälligen Offizieren besetzt.

Der Geist des Heeres war demzufolge unkriegerisch mit Ausnahme der jüngeren Offiziere, die Bildung einseitig im Preußentum befangen ohne Teilnahme und Aufmerksamkeit für das Fremde, ohne Würdigung der neuesten kriegerischen Erfahrungen, die Ausrüstung für den Krieg nach alter Art mit überflüssigen Dingen überladen, die Uebungen unpassend und stete Nachbildung des Gewohnten und Veralteten."

Angesichts dieser durch die geburtständische Gesellschaftsverfassung bedingten Entwicklung ist es nicht verwunderlich, daß das preußische Berufsheer dem von Napoleon organisierten und genial geführten französischen Volksheer unterlag. Selbst die traditionelle persönliche Tapferkeit des adligen preußischen Offizierkorps — von 7000 Offizieren wurden 40 v. H. getötet oder verwundet — konnte das Schicksal nicht mehr wenden.

Der schwarze Tag von „Jena" wurde damit zum Tage des Gerichts über die altpreußische Gesellschaftsverfassung und Heeresverfassung, da beide nicht vermocht hatten, einen volkstumhaften Wehrwillen hervorzurufen.

Preußens Erneuerung

Wenn etwas geeignet ist, die engen Wechselbeziehungen zwischen Gemeinschaftsgestaltung und Wehrgestaltung zu erhärten, so ist es das Beispiel des preußischen Freiheitskampfes gegen Napoleon. Nach dem Zusammenbruch verfügte der preußische König über fast keine militärischen Widerstandsmittel mehr. Das Feldheer war zerschlagen, die Mehrzahl der Festungen hatte widerstandslos kapituliert, der größte Teil Preußens war vom Feinde besetzt und das Volk stand infolge der geburtständischen Gesellschaftsverfassung weithin dem Schicksal von Staat und Monarchie gleichgültig gegenüber. Auf eine Schicksalswende war nur noch zu hoffen, wenn es durch geeignete Maßnahmen gelang, in Preußen einen volkstumhaften Wehrwillen als Grundlage eines Neuaufbaues der Armee hervorzurufen.

In dieser hoffnungslosen Lage erstand Preußen ein Retter in der Persönlichkeit des Reichsfreiherrn vom Stein. Es ist das große Verdienst Steins, daß er als erstes die partikularistische zeitgenössische Auffassung überwunden hatte und seine nationalvölkische Einstellung durch das Bekenntnis heraushob:

„Ich kenne nur ein Vaterland, und das heißt Deutschland."

In Stein war die altgermanische Erkenntnis lebendig, daß nur das Vorhandensein einer volkumfassenden Entfaltungsmöglichkeit im Verein mit der Selbstverwaltung des Volkes Nationalsinn und Wehrwillen hervorrufen könne. Ausgehend von dieser Einstellung gelang es Stein mit Hilfe seiner Freunde, den preußischen König von der Notwendigkeit einer Verfassungsreform zu überzeugen, um damit den preußischen Freiheitskampf durch Schaffung eines volkstumhaften Wehrwillens vorzubereiten.

Die Reform der preußischen Verfassung

Steins wirtschaftliche, soziale und staatspolitische Reformvorschläge wurden von der Leitidee beherrscht, möglichst vielen Volksgenossen wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit und Mitbestimmungsrecht an der öffentlichen Verwaltung zu geben, um damit das natürlichste und sittlichste Interessenverhältnis zwischen Staat und Staatsbürger herbeizuführen. In diesem Sinne leitete Stein das große Werk der Bauernbefreiung ein, um das Bauerntum durch Zuteilung von eigenem Grund und Boden sowie durch Ablösung des Frondienstes aus seinem unwürdigen Hörigkeitsverhältnis gegenüber dem Adel zu befreien.

Demselben Ziele einer wirtschaftlichen Befreiung und der Schaffung von Aufstiegsmöglichkeit dienten hinsichtlich des Bürgertums folgende Reformen: Die Aufhebung des Gewerbe- und Handelszwanges, die Beseitigung der überalteten Zünfte und Monopole, die Aufhebung der Binnenzölle, die Modernisierung der geradezu mittelalterlichen Steuerverfassung, die Aufhebung der adligen Zoll- und Steuerprivilegien, die Hebung der Berufserziehung, der Bau von Straßen und Kanälen usw.

Diese wirtschaftlichen Maßnahmen sollten in sozialer Hinsicht ergänzt werden durch die Zurückschneidung der Adelsprivilegien, durch Vereinheitlichung von Verwaltung und Recht, sowie durch die Schaffung einer Selbstverwaltung mittels Städteordnung und Landtagen, durch die das Volk mitverantwortlich zu der öffentlichen Verwaltung herangezogen werden sollte.

Die Reform der preußischen Heeresverfassung

Schon die Ankündigung und teilweise Verwirklichung der Stein'schen Reformen ließ in Preußen einen volkstumhaften Wehr- und Freiheitswillen entstehen, der die zielbewußte Vorbereitung der Freiheitskriege ermöglichte. Scharnhorst und Gneisenau, die preußischen Heeresreformatoren, die in enger Fühlungnahme mit Stein arbeiteten, erblickten ihre Aufgabe darin, die dem neuen Wehrwillen angemessene Wehrorganisation vorzubereiten.

Diese Aufgabe war zum großen Teil Angelegenheit einer nationalpolitischen und fachlichen Erziehung. Die von Scharnhorst 1806 gegründete „militärische Gesellschaft in Berlin", der auch Stein angehörte, wirkte durch Zusammenkünfte, Vorträge und deren Besprechungen auf die wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere ein. Zu gleicher Zeit fand der durch die Reformen erweckte Nationalsinn im Volke seine Verkünder. Schleiermacher, Fichte, Arndt, Körner und besonders Jahn usw. konnten nun erst den seelischen Zusammenhang mit dem Staate finden und trugen ihrerseits zu einer immer größeren Festigung des deutschen Nationalsinns und Wehrgeistes bei.

Da dieser neue Wehrwille volksverbunden war, konnte in der zu schaffenden Heeresorganisation kein Platz mehr für ein adelsgebundenes Offizierkorps sein, das durch seine Zusammensetzung und Standesauffassung vom Volke getrennt war. Infolgedessen willigte der König 1808 in den Vorschlag Stein's und

Scharnhorst's ein, zusammen mit der Ankündigung einer allgemeinen Conscription (Aushebung) das rein adlige Offizierkorps aufzuheben.

Der durch die neue Gemeinschaftsauffassung erweckte volkstumhafte Wehrwille bewirkte, daß beim Aufruf des Königs zum Freiheitskampf sich das preußische Volk wie ein Mann erhob. Es war dadurch möglich, neben dem stehenden Heer als Vorläufer des späteren Volksheeres die preußische Landwehr zu schaffen und mit dieser Armeeorganisation den Freiheitskampf gegen Napoleon zum siegreichen Ende zu führen.

Preußens Führung

Trotzdem die Bedeutung einer artgemäßen Gestaltung für die Erweckung von Nationalsinn und Wehrwillen sich so eindeutig aus der Zeit der Freiheitskriege ergeben hatte, wurde die grundsätzliche Bedeutung der Stein'schen Reformabsichten weder in Preußen geschweige im sonstigen Deutschland anerkannt. Die Stein'schen Reformpläne wurden daher nur zum Teil durchgeführt und dann in absolutistischem bzw. geburtständischem Sinne verfälscht. Infolgedessen versiegte der nationale Impuls sehr schnell, und auf den hohen Schwung der Freiheitskriege folgte das Jahr 1848. Wieder bewiesen die politischen Ereignisse, daß ohne artgemäße Gestaltung eine Staatsbejahung nicht entstehen kann. Denn die restaurativen Absichten der Krone stießen auf einen so einhelligen Widerstand des Volkes, daß der Bestand der preußischen Monarchie so schwer gefährdet wurde, daß sich der König mit Rücktrittsabsichten trug. In dieser Lage erstand Preußen ein Retter in Bismarck.

Unter seiner starken Hand wurde das von den großen Preußenkönigen und Stein begonnene Erneuerungswerk ein Stück weitergeführt. An die Stelle des absoluten Regimes trat die konstitutionelle Monarchie, die in der Schaffung einer Verfassung dem Volke eine gewisse Mitwirkung bei den Regierungsgeschäften einräumte. Diese staatspolitische Maßnahme, sowie die allmähliche Ausstattung des Bauerntums mit freiem Grundbesitz, die Belebung von Handel und Gewerbe, die Modernisierung von Verwaltung und Recht, die Hebung des Schulwesens und des fachlichen Erziehungswesens usw. bedeuteten, insgesamt betrachtet, gegenüber den früheren politischen und sozialen Zuständen eine so gewaltige Aenderung, daß im preußischen Volke eine starke nationale Gesinnung entstand. Diese ermöglichte es endlich, jenen Grundsatz der Verwirklichung näher zu bringen, den Friedrich Wilhelm I., seiner Zeit weit vorauseilend, verkündet hatte:

„Jeder Untertan wird zu den Waffen geboren."

Durch die Heeresorganisation von 1860 wurde das bisher gesonderte Landwehrsystem in das aktive stehende Heer eingebaut. Der entscheidende Schritt auf das Ziel eines Volksheeres war damit getan.

Gesellschafts- und Standesauffassung des preußischen Offizierkorps

Es ist selbstverständlich, daß ein Volksheer, dessen Wehrwille aus arteigener Gemeinschaftsgestaltung entsteht, auch ein volksverbundenes Offizierkorps verlangt, dessen Ergänzung nicht aus bestimmten Gesellschaftsschichten auf Grund geburtständischer Wertungen, sondern aus dem Volk auf Grund einer allgemeingültigen Eignungs- und Leistungsauslese erfolgt.

Ansätze zur Verwirklichung dieser Forderung waren in der Aufhebung des rein adligen Offizierkorps im Jahre 1808 geschaffen worden. Im Anschluß daran war durch die seit Scharnhorst in steigendem Maße erkannte lebenswichtige

Bedeutung einer hohen Allgemein- und Fachbildung für den Offizier und durch die zahlenmäßige Vergrößerung der Armee dem Bürgertum mehr und mehr die Offizierslaufbahn erschlossen worden.

Wenn im weiteren Verlaufe der Entwicklung sich das Scharnhorstsche Bildungsprinzip nicht als allein ausschlaggebend für die Offiziersauswahl durchsetzen konnte, so ist die Ursache in dem — wenn auch abgeschwächten — Weiterbestehen der geburtständischen Auffassung zu suchen, das durch die Herrschaftsauffassung des preußischen Königtums begünstigt wurde. Hier hatte sich trotz des inzwischen vollzogenen Wandels zur konstitutionellen Monarchie die „Idee des christlich-konservativen Staates" erhalten, in dem der König, auf dem Boden der evangelischen Landeskirche stehend und gestützt auf seinen Adel, sich als einen von Gottes Gnaden eingesetzten Herrscher betrachtete, der Gott allein verantwortlich war.

Es ist zu verstehen, daß die Krone aus dieser absolutistisch-geburtständischen Auffassung heraus das Offizierkorps nach wie vor als eine monarchische Institution betrachtete und auch bestrebt war, dem Adel eine Vorzugsstellung innerhalb des Offizierkorps einzuräumen. Diese Auffassung fand einmal ihren Ausdruck in der Beibehaltung bzw. Neuaufstellung rein adliger Garderegimenter und andererseits in dem Bestreben der Krone, das ganze Offizierkorps durch Gewährung gesellschaftlicher Vorrechte eng an sich zu binden und vom Volke zu trennen.

Es ist weiter klar, daß die in der Bevorzugung der adligen Garderegimenter zum Ausdruck kommende geburtständische Wertung entscheidenden Einfluß auf die Gesellschaftsauffassung des ganzen Offizierkorps und damit auch auf die Eignungsbeurteilung für die Offizierslaufbahn erlangen mußte. Damit wurde aber, mit seltenen Ausnahmen, eine wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Offizierslaufbahn die gehobene gesellschaftliche Herkunft, die sich nun allerdings nicht mehr auf den Adel beschränkte, sondern auch die angesehensten bürgerlichen Berufe umschloß. Nachdem auf diese Weise nach gesellschaftlichen Gesichtspunkten die Offizieranwärter ausgesondert waren, gab allerdings das Scharnhorstsche Bildungsprinzip den letzten Ausschlag für die Einstellung als Offizier und bestimmte dann weiterhin entscheidend die Aufstiegsmöglichkeiten.

Auf den ersten Blick scheint es unerklärlich, daß das Prinzip der Leistungsauslese, das damit innerhalb des Offizierkorps Geltung hatte, nicht konsequent auf die Offiziersauswahl ausgedehnt wurde, um so jedem dazu befähigten Volksgenossen die Offizierslaufbahn zu erschließen. Die Ursache ist darin zu suchen, daß einmal die Monarchie glaubte, ein ihr persönlich ergebenes Offizierkorps nur durch Auswahl aus den obersten Gesellschaftsschichten schaffen zu können und daß andererseits im Offizierkorps selbst jenes geburtständische Denken früherer Zeiten, das mit Geringschätzung auf das „gemeine Volk" herabgesehen hatte, noch nicht endgültig überwunden war. Diese Auffassung sollte zu einem späteren Zeitpunkt wieder dazu beitragen, die unnatürliche Kluft zwischen Offizierstand und Volk zu erweitern.

In rein fachlicher Hinsicht wurde das Offizierkorps den großen Anforderungen der Heeresorganisation vollauf gerecht. In diesem Offizierkorps, das durch seine Standesverfassung eine geschlossene Einheit bildete, wurde die große soldatische Tradition des alten Preußentums weiterentwickelt, so daß jene schlagkräftige Armee geschaffen wurde, deren Siege es dem staatsmännischen Genie von Bismarck ermöglichten, Preußen die Führung bei der deutschen Neugestaltung und der Schaffung des Kaiserreichs zu geben.

Entstehung und Zusammenbruch des Kaiserreichs

Mit Schaffung des deutschen Kaiserreichs setzte ein in der deutschen Geschichte beispielloser äußerer Aufstieg ein, der auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen ist. Im Laufe der vorausgegangenen Entwicklung waren Zug um Zug die Bindungen und Hemmungen der geburtständischen Verfassung beseitigt worden, so daß die lange zurückgedämmten Individualkräfte des deutschen Volkstums zum Durchbruch kamen. Die Beseitigung der Berufs-, Gewerbe- und Handelsschranken, die dem strebsamen Menschen Aufstiegsmöglichkeiten gab, löste im deutschen Volke einen enormen Leistungswillen aus. Diesem natürlichen Anreiz zur Leistungsentfaltung wurden erweiterte Möglichkeiten gegeben durch die Schaffung eines vorzüglichen Schul- und Ausbildungswesens.

Auch auf geistigem und wissenschaftlichem Gebiete waren durch die Einführung der Lehr- und Forschungsfreiheit starke schöpferische Kräfte geweckt worden. Die Ergebnisse der freien Forschung zeitigten im Verein mit der Befreiung des Leistungswillens eine Reihe epochaler Erfindungen, die die wirtschaftliche Gesamtentwicklung ebenso begünstigten, wie es die fortschreitende Modernisierung von Recht, Verwaltung, Verkehr usw. tat. Dazu kam die durch die Reichsgründung erfolgte Vereinheitlichung des heimischen Wirtschaftsraumes, verbunden mit dem Erwerb von Kolonien, sowie die Ausdehnung der Wirtschaft auf den Welthandel, die durch die politische Machtstellung des Kaiserreichs möglich wurde.

Durch diese Mobilisierung der geistigen, wirtschaftlichen und politischen Kräfte, die auf die Befreiung der Individualkräfte zurückzuführen ist, entstand ein stolzer äußerer Aufstieg. Aber dieser individualistischen Kräfteentfaltung fehlte eine sinnvolle Gliederung und die Ausrichtung auf die Interessen von Volk und Volkstum, denn die Triebfeder alles Handelns war die befreite individuelle Selbstsucht. Dem so entstehenden Herrschaftssystem des Materialismus konnte keine lange Dauer beschieden sein, da die ungeregelten und ungehemmten Individualinteressen sich früher oder später gegeneinander richten mußten.

Untersuchung der Gestaltungskräfte des kaiserlichen Deutschland

Wie sich aus der bisherigen Untersuchung ergibt, war die artbedingte germanische „Entfaltungsidee" im späteren Mittelalter durch die artfremde romanisch-geburtständische Auffassung verdrängt worden. Gegen die volks- und staatszerstörenden Auswirkungen dieses Denkens waren erstmalig auf Teilgebieten Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große angegangen. Trotzdem sie in der Schaffung einer neuen Staatsidee germanisches Denken bekundeten, erkannten sie in grundsätzlicher Hinsicht nicht oder nur unvollkommen, daß es sich darum handeln mußte, an die Stelle der geburtständischen Verfassung eine artbedingte Verfassung zu setzen, bei der nicht die *Geburt*, sondern allein die *Leistung* die gesellschaftliche Einreihung bestimmte. *Die Folge dieses Versäumnisses war der Zusammenbruch Preußens.*

Schon viel klarer hatte Stein die Problemstellung gesehen, denn seine Reformen zielten darauf ab, für möglichst viele Volksgenossen wirtschaftliche und

gesellschaftliche Entfaltungsfreiheit sowie politisches Mitgestaltungsrecht zu schaffen.

Infolge der schnell einsetzenden absolutistischen Restauration waren aber die Stein'schen Reformen nicht über ein Anfangsstadium hinausgekommen und wurden dann schnell im Sinne der absolutistisch-ständischen Auffassung abgebogen, so daß weder eine volksumfassende Entfaltungsfreiheit noch eine artbedingte Mitwirkung des Volkes bei der Gemeinschaftsgestaltung entstand. Für die Staatsgestaltung wurde daher zunächst die Auffassung der Monarchie und der adligen Oberschicht ausschlaggebend, die beide an dem geburtsständischen Denken mit seinem Bevorrechtigungswesen festhielten.

Gegen dieses absolutistisch-geburtständische Denken, das ursprünglich diktatorische Vollmacht in allen Lebensfragen: Religion, Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft beanspruchte, hatte sich schon längst eine weltanschauliche Befreiungsbewegung eingeleitet, die nunmehr in der Form des „Liberalismus" steigenden Einfluß erlangte. Infolge des vorhergegangenen Mißbrauchs der ständischen Bindungen trat der Liberalismus für die Beseitigung *aller Bindungen* ein und forderte für das Individuum vollständige Entschluß- und Handlungsfreiheit. Bei dem so entstehenden Ringen zwischen dem absolutistisch-geburtständischen und liberalistischen Denken gelang es dem Liberalismus zuerst auf wirtschaftlichem und späterhin auch auf politischem Gebiet, seine Auffassung immer stärker durchzusetzen.

Die liberalistische Freiheitsidee schloß zwar die Beseitigung der früheren geburtständischen Bevorrechtung in sich und enthielt den Anspruch der individuellen Entfaltung. (Liberalistische These vom Spiel der freien Kräfte.) Da der Liberalismus aber aus Prinzip jegliche Bindung verneinte, bezog sich der Entfaltungsanspruch lediglich auf das *losgelöste Individuum* und nicht auf die *Volksgemeinschaft*. Für die Gestaltung der Gemeinschaft wurde somit nicht eine möglichst volkumfassende Entfaltungsmöglichkeit angestrebt, sondern es blieb jedem einzelnen überlassen, ob und welchen Gebrauch er von seiner Freiheit machen konnte und wollte. Entgegen den Erwartungen des Liberalismus, der an eine selbsttätige „Harmonie des Spiels der freien Kräfte" glaubte, machte nunmehr der Einzelne von der Freiheit den selbstsüchtigsten Gebrauch, um vorwärts zu kommen, wobei er in keiner Weise Rücksicht auf die Interessen seines Nächsten oder der Volksgemeinschaft nahm.

Diese Befreiung der selbstsüchtigen Individualinteressen führte zu der Mobilisierung jener Leistungskräfte, der das Kaiserreich seinen äußeren Aufstieg verdankte. Sie enthielt aber gleichzeitig die Gefahr, daß der Stärkere den Schwächeren rücksichtslos unter seine Füße trat und daß damit zu den noch vorhandenen *geburtständischen* Gegensätzen neu entstehende *berufständische* Gegensätze traten. Eine Gefahr, die um so größer war, als das Bevorrechtungsdenken der Oberschicht selbstverständlich das Umsichgreifen der liberalistischen Selbstsucht erleichterte.

Die sozialen Spannungen

Dieser Geist der Selbstsucht mußte zu schweren sozialen Spannungen führen. Zunächst wurde auf wirtschaftlichem Gebiete von der hemmungslosen Freiheit rücksichtslosester Gebrauch gemacht und der Stärkere benützte seine wirtschaftliche Ueberlegenheit, um den Schwächeren auszubeuten. Damit setzte jene raubkapitalistische Entwicklung ein, bei welcher in immer stärkerem Maße an Stelle

der Leistung die „Spekulation" über Besitz und Erweiterung der Produktionsstätten entschied. Desgleichen wurde die Arbeit zur Ware degradiert, denn der liberalistische Unternehmer fühlte infolge seiner Bindungslosigkeit keine innere Verpflichtung, seinen Arbeiter oder Angestellten nach Maßgabe von dessen Leistung zu bezahlen, um ihm auf diese Weise Entfaltungsmöglichkeit zu verschaffen, sondern er betrachtete die Lohnfrage unter dem Gesichtspunkt von „Angebot und Nachfrage", d. h. er mißbrauchte das Ueberangebot an Arbeitskräften, um dem Arbeiter einen denkbar niedrigen Lohn zu geben.

Da die einzelnen Arbeiter diesen Lohnmethoden gegenüber schutzlos waren, schlossen sie sich als Masse zusammen, um auf machtpolitischem Wege (Streikdrohung, Streik) ein Existenzminimum an Lohnhöhe zu erzwingen. Der so entstehende nivellierte Massenlohn (Tariflohn) bedeutete zwar eine gewisse Sicherheit für die Arbeiterschaft als Masse, nahm aber zugleich dem Individuum Arbeiter die Möglichkeit, auf Grund von Leistungsentfaltung vorwärts zu kommen.

Die Monarchie versuchte auf Grund ihrer patriarchalistischen Einstellung die schwersten Ungerechtigkeiten dieses bindungslosen Denkens mittels ihrer sozialen Gesetzgebung zu mildern. Da sie aber nicht erkannte, daß durch die eingetretene Geisteswandlung die patriarchalistische Gesinnung weithin fehlte, so mußten ihre Maßnahmen unwirksam bleiben. Dies um so mehr, als schon die kapitalistische Struktur der Wirtschaft eine patriarchalische Wirtschaftsführung nicht mehr ermöglichte. In grundsätzlicher Hinsicht erkannte die Monarchie überhaupt nicht die Problemstellung, daß es sich darum handelte, für den Arbeiter Aufstiegs- und Entfaltungsmöglichkeiten zu schaffen. Damit kam für weite Kreise der Lohnarbeiterschaft der artbedingte Entfaltungsgrundsatz in Wegfall.

Diese verhängnisvolle Entwicklung beschränkte sich nicht nur auf das Lohngebiet, sondern griff auch auf das Gebiet der Berufsbesetzung über, begünstigt durch das alte geburtständische Denken. Von der geburtständischen Verfassung, die ursprünglich die Berufsbestimmung ausschließlich an die Geburt gebunden hatte, waren zwar nur noch einige Ueberbleibsel vorhanden, wie die Besetzung hoher Verwaltungsstellen, Offiziersstellen, Staatsanwaltstellen, die überwiegend von der Herkunft aus gehobener Familie abhängig waren. In der Zwischenzeit war im großen und ganzen für die Berufsbesetzung die Leistung, d. h. die erfolgreiche Absolvierung einer bestimmten Schul- und Fachausbildung maßgebend geworden. Insofern scheint hier auf den ersten Blick der Entfaltungsgrundsatz verwirklicht.

Bei näherer Untersuchung stellt sich aber heraus, daß bei der Gestaltung des Schul- und Ausbildungswesens doch das ständische Bevorrechtigungsdenken und das liberalistische Denken Pate gestanden haben. Denn, da die Schul- und Ausbildungszeit ganz erhebliche Kosten verursachte, bestand eine Aufstiegsmöglichkeit vorwiegend nur für die Kinder der besitzenden Klassen. Die Mehrzahl der Kinder der sogenannten unteren Klassen, besonders der Arbeiter, denen die Tarifierung die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Vorwärtskommens nahm, war von der Leistungsauslese für die höheren Berufe ausgeschlossen, weil ihre Väter die Ausbildungskosten nicht aufbringen konnten. Die Besetzung der gehobenen Berufe war damit meist ein Privileg der besitzenden Klassen. Eine Tatsache, die, wenn auch aus verschiedenen Gründen, sowohl dem ständischen wie dem liberalistischen Denken ganz natürlich erschien.

Hätte sich die deutsche Arbeiterschaft, deren Lebenshaltung als Masse durchaus erträglich war, noch mit diesem Zustande abfinden können, da harte Einschränkung und Sparsamkeit immerhin einer Reihe von Arbeiterkindern den gesellschaftlichen Aufstieg ermöglichte, so kam noch ein psychologischer Grund hinzu, der eine berechtigte soziale Unzufriedenheit auslöste. Aus den Zeiten der geburtständischen Verfassung war die Auffassung beibehalten worden, daß Handarbeit etwas minderwertiges sei. In der Meinung der oberen Gesellschaftsklassen gehörte der Bauer, der Handwerker und besonders der besitzlose Arbeiter immer noch zu dem „gemeinen Volk", mit dem man jeden gesellschaftlichen Umgang mied und auf das man herabsah. Dieser in Deutschland besonders starke Standesdünkel war eine der wesentlichsten Ursachen, welche die Volkseinheit zerstörten, da er dem einfachen Mann sinnfällig vor Augen führte, daß nicht das instinktiv ersehnte Entfaltungsprinzip, sondern geburtständisches Denken oder liberalistische Selbstsucht die Wertung und Gestaltung des deutschen Gesellschaftslebens bestimmten.

Standes- und Gesellschaftsauffassung des deutschen Offizierkorps

Die Eigenart des deutschen Offizierkorps ist nur aus dessen preußischer Entwicklung zu verstehen. Seine Standesauffassung hatte sich aus der geburtständischen Tradition des preußischen Adels gebildet. Wenn auch im Laufe der Entwicklung das Vorrecht des Adels auf die Besetzung der Offizierstellen stark zurückgedrängt worden war, so gab es immer noch Garde-Regimenter, die, mit Ausnahme eines bürgerlichen „Konzessionsschulze", ein rein adliges Offizierkorps hatten. Die Bevorzugung der Garde durch die Monarchie bewirkte, daß die geburtständischen Wertungen des adligen Offizierkorps trotz dessen zahlenmäßig geringer Stärke beispielgebend für den gesamten Offizierstand wurden.

Diese Tatsache fand schon ihren Ausdruck in der verschiedenen gesellschaftlichen Wertung der einzelnen Waffengattungen. An der Spitze der Gesellschaftshierarchie standen die adligen Garde-Regimenter. Ihnen folgten in jeweils differenziertem Abstande die Kavallerie, die berittene Artillerie, die Infanterie, die Pioniere und der Train. Gesellschaftlich volle Anerkennung und damit gesellschaftlicher Verkehr war allenfalls mit den in der Rangwertung zunächst stehenden Waffengattungen üblich, während, um ein krasses Beispiel zu nennen, es undenkbar war, daß ein Trainoffizier bei der Kavallerie oder gar bei der Garde als gesellschaftlich voll anerkannt wurde.

Die Ursache hierfür ist nicht etwa in den aus der Verschiedenheit der Waffengattungen entstehenden verschieden gelagerten Interessensphären zu suchen, sondern — und das muß ganz eindeutig festgestellt werden — in der Verschiedenheit der sozialen Schichten, aus denen sich die einzelnen Offizierkorps ergänzten. Die gesellschaftliche Rangordnung innerhalb des Offizierstandes beruhte auf geburtständischen Wertungen! Nun ist es ganz klar, daß, wenn schon innerhalb eines Standes, der durch seine „Prärogative und Gerechtsame" zum ersten Stande im Staate erhoben war, derartige aus geburtständischem Denken entstandene Gesellschaftsspannungen vorhanden waren, dies in verstärktem Maße zwischen dem Offizierstand als Ganzem und dem Bürgertum der Fall sein mußte.

Weithin blickte der Offizier, auch wenn er bürgerlichen Kreisen entstammte, mit einer mehr oder weniger großen Geringschätzung auf das Bürgertum und seine berufliche Tätigkeit herab. Dies fand schon äußerlich während der Höhe-

punkte der feudalen Entwicklung seinen Ausdruck in Begriffsprägungen wie „Klempner" und „Kofmich", wobei in diese Berufskategorien nicht nur kleine Gewerbetreibende, sondern Großindustrielle und Großkaufleute einbezogen wurden. Diese Ueberheblichkeit wurde indirekt genährt durch die preußische Monarchie, die schon den jüngsten Leutnant „hoffähig" sprach, während sie dem ebenfalls noch erhobenen Stand der Staatsbeamten dieses Vorrecht erst bei Erreichung weit höherer Dienststellungen zuerkannte.

Als dann in Deutschland insgesamt sich eine materialistische Lebensauffassung breit machte, wurde auch die äußere Lebensführung des Offizierstandes nachträglich beeinflußt, da die Standesüberheblichkeit dazu verführte, sich nun im gesellschaftlichen Auftreten vom Bürgertum zu distanzieren. Die puritanische Einstellung des altpreußischen Offizierkorps machte im Laufe dieser materialistischen Entwicklung der Auffassung Platz, daß gehobene gesellschaftliche Stellung mit gehobenem gesellschaftlichem Aufwande identisch sei. Die gesellschaftlichen Ansprüche, die besonders in den Residenzstädten an den Offizier gestellt wurden, ließen bei den von Haus aus unbegüterten Offizieren den Wunsch nach einer reichen Heirat entstehen. Diese Entwicklung wiederum wurde durch das schlechte Beispiel vieler Adliger begünstigt, die glaubten, den verbleichenden Glanz ihrer Wappen und Namen durch Geldheiraten auffrischen zu müssen. Auf gesellschaftlichem Gebiete verflachte daher die Standestradition zunehmend in Richtung einer Ueberschätzung des äußeren Aufwandes. Beispielgebend wurden nun für die Lebensansprüche und die Lebenshaltung vieler Offiziere die Söhne des reichen Grundadels oder diejenigen Kameraden, die reiche Frauen heimgeführt hatten. Diese Wertung führte u. a. dazu, daß besonders in bevorzugten Kavallerieregimentern sich der Offiziersersatz aus Kreisen der „Plutokratie" ergänzte, der den vermeintlichen Makel seiner bürgerlichen Herkunft hinter übertriebenem gesellschaftlichen Aufwand zu verbergen suchte. Eine Parallelerscheinung zu dieser „feudalen" Entwicklung innerhalb bestimmter Kreise des Offizierstandes ist in feudalen Korps festzustellen, wo ebenfalls die Abstammung und der väterliche Wechsel eine viel wichtigere Rolle spielten, als die Charakterwerte und die persönlichen Leistungen.

Diese Auffassungswandlung insgesamt führte nicht nur dazu, daß die Aufnahme in das Offizierkorps mit seltenen Ausnahmen von der gehobenen Herkunft abhängig blieb, sondern sie trug auch zum Wiedererstarken der verhängnisvollen geburtständischen Auffassung bei, daß körperliche Berufstätigkeit erniedrige. (Siehe dazu unter anderem die Bestimmung des Ehekonsenses, die dem Offizier die Heirat mit einem Mädchen verbietet, dessen Eltern eine körperliche Berufstätigkeit selbst ausüben — z. B. offene Verkaufshandlung —).

Wenn auch von der materialistischen Wandlung in keiner Weise das ganze Offizierkorps ergriffen wurde, und besonders auch zahlreiche Offiziere, die dem alten Schwertadel entstammten, der Versuchung nicht erlagen, so trug doch schon die Duldung dieser Tendenz zur Entstehung gefährlicher sozialer Spannungen bei. Denn es ist ganz klar, daß der Offizierstand gerade wegen seiner gesellschaftlichen Bevorrechtigung besonders kritisch beobachtet wurde. Die gesellschaftliche Bevorrechtigung des Offizierstandes war daher nur solange widerspruchslos hingenommen und anerkannt worden, als sie im Zeichen des Patriarchalismus, d. h. der beispielgebenden Pflichterfüllung und Einfachheit der Lebensführung gestanden hatte. Da mit der Wandlung zum Feudalismus aber die beispielgebende Lebensführung zum mindesten im Prinzip verlorenging, mußten starke soziale Spannungen und Gegenströmungen im Volke entstehen.

Es ist dem deutschen Offizierstand hoch anzurechnen, daß die materialistische Wandlung nicht zu einer Vernachlässigung des fachlich-militärischen Aufgabengebietes führte. Auf diese Weise entstanden zwar starke soziale Spannungen zwischen der übersteigerten Standesauffassung des Offizierkorps und dem breiten Volk, aber diese vermochten wenigstens die militärische Führungsautorität des Offiziers nicht zu beeinträchtigen.

Staatsgesinnung und Wehrwille in Deutschland

Infolge der insgesamt vorhandenen sozialen Spannungen, die zum weitaus größten Teil auf die deutsche Gesellschafts- und Sozialverfassung, zum kleineren Teil auf das übersteigerte Standesgefühl des Offizierkorps zurückzuführen sind, konnte in Deutschland eine volksumfassende Staatsgesinnung nicht entstehen. Staatsbejahend waren diejenigen Kreise, deren ständisches Bevorrechtigungsstreben durch die bestehende Gesellschaftsverfassung befriedigt wurde und ferner die Schicht, die aus der wirtschaftlichen Bindungslosigkeit Vorteil zog. Bei der letzteren trat aber wieder hemmend in Erscheinung, daß die liberalistische Auffassung den Staat als notwendiges Uebel betrachtete und daß daher vielen Liberalisten die Freiheit des kaiserlichen Deutschland als noch nicht ausreichend genug erschien.

Bedingungslose Staatsbejahung war im Offizierkorps, in der hohen Beamtenschaft und in der ideell eingestellten Mittelschicht zu finden. Bewußte Staatsgegner dagegen waren große Teile der unteren Schichten, besonders der Arbeiterschaft, die infolge der geschilderten sozialen Mißstände dem Marxismus zugeströmt waren. Diesen Unzufriedenen war ein gefährliches intellektuelles Führertum entstanden, das sich hauptsächlich rekrutierte aus den Kreisen des Judentums und derjenigen Akademiker, die durch äußere Bedingungen, teils durch eigene Schuld, teils durch Ueberangebot nicht die leitenden Stellungen erringen konnten, die sie für sich anstrebten.

Ein volkstumhafter Wehrwille, der nur aus artbedingten Einrichtungen seine Bereitschaft zu bedingungslosem Einsatz schöpfen kann, war daher in Deutschland nicht vorhanden. Dem bewußten Wehrwillen der vorstehend angeführten Kreise, die aus ideellen oder materiellen Gründen staatsbejahend waren, stand die laxe Auffassung liberalistischer oder weltbürgerlicher Kreise, sowie die scharfe Wehrgegnerschaft der Pazifisten, der marxistischen Funktionäre und ihres Anhangs gegenüber.

Damit wurde aber die Schaffung einer *geschlossenen Einsatzbereitschaft* reine Angelegenheit der Armee, die mit Hilfe fachlich-militärischer Erziehung und disziplinärer Mittel die vorhandene Wehrpassivität oder Wehrgegnerschaft zu überwinden hatte.

Und in dieser Hinsicht leistete das deutsche Offizierkorps, befähigt durch seine altpreußische Soldatentradition, Vorbildliches.

Seit Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen war im Offizierkorps die Treue zum Herrscher, die Einsatzfreudigkeit, das Pflichtbewußtsein, die militärische Härte und der Wille zu fachlicher Weiterbildung von Generation zu Generation vererbt und erneuert worden. Die Beschränkung auf die rein mili-

tärische Aufgabe schuf im Verein mit der bedingungslosen Bindung an die Person des Herrschers jene geistige Geschlossenheit des Offizierkorps, die durch keine Wandlung des staatlichen deutschen Lebens berührt wurde. Für dieses Offizierkorps konnten auf Grund seiner Entstehung, seiner Tradition und seiner Verfassung völkische, soziale oder verfassungsmäßige Probleme höchstens akademische Bedeutung erlangen, denn hier hatten allein der Wille des Herrschers und die militärischen Notwendigkeiten und Zweckmäßigkeiten, wie sie sich aus der Weiterführung der großen preußischen Soldatentradition ergaben, Geltung.

Es zeugt von der gewaltigen Schöpfungskraft des Soldatenkönigs und Friedrichs des Großen, daß die von ihnen geschaffene absolutistisch ausgerichtete Offiziersinstitution ihre Wirksamkeit unberührt auch unter der konstitutionellen Monarchie behaupten konnte. Denn wenn in dem zerrissenen Deutschland überhaupt ein geschlossener Einsatzwille und eine kriegstüchtige Armee geschaffen werden konnten, so ist dies in erster Linie dem traditionsgebundenen Offizierkorps zu verdanken. Sein bedingungsloses Pflichtbewußtsein, der hohe Stand seiner fachlichen Ausbildung, und seine Führungsqualitäten hatten im Verein mit psychologisch verbesserter Mannschaftsbehandlung jenen soldatischen Geist hervorgerufen, der auch den Widerstrebenden in seinen Bann zog.

Dank dieser Geschlossenheit wurde die Armee trotz ihres Wesensunterschiedes gegenüber den anderen verfassungsmäßigen Institutionen zum erhaltenden Faktor des deutschen staatlichen Lebens. Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon in Friedenszeiten diese in sich abgeschlossene Armeeorganisation, und in ihr das traditionsgebundene monarchische Offizierkorps in erster Linie den Bestand des merkwürdigen monarchisch-parlamentarischen Zwittergebildes Deutschland garantierte. Desgleichen sollten die harten Tatsachen des Weltkrieges beweisen, daß der Träger des heldenhaften Widerstandes bis zum letzten nicht das politische Deutschland, sondern das Heer war, dessen Blutopfer und Siege allein den Durchhaltewillen der Heimat notdürftig erhielten.

Diese Armeeorganisation wurzelte aber nicht im Volke, weil sie nicht von einem volkstumhaften Wehrwillen getragen wurde. Sie war daher gezwungen, den Einsatzwillen der Mannschaft durch fachlich-militärische Erziehung und disziplinäre Mittel hervorzurufen, die in den Händen des Offizierkorps lagen. Da das Offizierkorps seine kriegerische Kraft vorwiegend aus der Tradition einer monarchisch gebundenen Standesorganisation schöpfte, beruhte der Wehrwille des Offiziers großenteils auf anderen Voraussetzungen als der Wehrwille der Mannschaft.

Die Schlagkraft und der Durchhaltewille der deutschen Armee war damit einerseits abhängig von der Autorität der Monarchie bzw. von den persönlichen Qualitäten des deutschen Kaisers und andererseits, soweit die freiwillige Einsatzbereitschaft der Mannschaft fehlte, von den persönlichen Führungsqualitäten und der Mannschaftsverbundenheit der deutschen Offiziere.

Der Weltkrieg

Der elementare Ausbruch des völkischen Behauptungswillens bei Kriegsbeginn ist ein Beweis, wie kerngesund das deutsche Volkstum in seinem Innersten war. Denn in dieser Stunde der Gefahr traten alle aus dem ständischen

Bevorrechtigungsdenken oder aus der liberalistischen Selbstsucht entstandenen sozialen Gegensätze zurück, so daß sich selbst der entrechtete Sohn Deutschlands, der Arbeiter, freiwillig zu seiner Wehrpflicht bekannte.

Gedankenlos ließ die deutsche Staatsführung diesen hohen völkischen Impuls versiegen. Anstatt zielbewußt dem spontan entstandenen volkstumhaften Wehrwillen durch Einführung artbedingter Gemeinschaftseinrichtungen Dauer zu verleihen, verführte die Kurzsichtigkeit der Monarchie zu gefährlichen Halbheiten, ähnlich wie in der Zeit nach den Freiheitskriegen. Man wagte es, dem Volk in Waffen, das mit Recht eine grundlegende Verfassungsreform ersehnte, mit elenden liberalistischen Surrogaten, wie Aenderung des Wahlrechts, aufzuwarten, und versäumte es außerdem, dem selbstsüchtigen liberalistischen Treiben im Innern ein Ende zu machen, so daß während des Todesringens der Front in der Heimat Erscheinungen wie Kriegswucher, Schleichhandel, Drückebergerei usw. entstehen konnten. Infolgedessen erlahmte nach kurzer Zeit der spontan entstandene volkstumhafte Wehrwille. Träger des Einsatzes bis zum Letzten war von diesem Augenblick ab das Offizierkorps, das durch seine soldatische Tradition befähigt wurde, bis Ende des Weltkrieges durchzuhalten, sowie das neu sich bildende Frontsoldatentum.

Dieses Frontsoldatentum entstand weder aus der Tradition der Armee, noch aus der Bejahung des derzeitigen Staates. Es war eine noch nicht organisierte Blut- und Gesinnungsgemeinschaft, die sich aus den verhältnismäßig wenigen zusammensetzte, denen im Grauen des Krieges das Bewußtsein der Volksverbundenheit und der Notwendigkeit des Einsatzes für die Volksgemeinschaft neu erstanden war. Dieses Frontsoldatentum tat um des reinen Gemeinschaftsgedankens willen seine Pflicht bis zum äußersten, trotzdem es durch keine inneren Bande mit dem bestehenden Staat und seinen Einrichtungen verbunden war. Sein Opferwillen ermöglichte zusammen mit dem traditionellen Einsatzwillen des Offizierkorps, daß die Front noch standhalten konnte, während die Heimat bereits in voller Auflösung begriffen war.

Die Revolte 1918

Der fehlende Behauptungswille der Heimat führte zu dem übereilten Friedensangebot, das dem Eingeständnis einer Niederlage gleichkam. Ebenso wie einst die verlorene Schlacht von „Jena" zum Tage des Gerichts für die altpreußische Verfassung wurde, sollte der verlorene Weltkrieg zum Tage des Gerichts für die „deutsche Verfassung" werden. Derjenige Stand, der durch die Kurzsichtigkeit der Monarchie und der führenden Schicht entrechtet worden war, der Arbeiterstand, erhob das Banner des Aufruhrs, um sich unter marxistischer Führung die Rechte zu holen, die ihm unter der Monarchie verweigert worden waren. Zur Verteidigung der verfassungsmäßigen Monarchie erhob sich keine Hand!

Das Offizierkorps, das durch die Abdankung des Kaisers seines monarchischen Rückhalts beraubt worden war, vermochte es nur noch, die Armeen in die Heimat zurückzuführen, wo sich sofort die Auflösung aller militärischen Tradition und Disziplin vollzog. Ueber alte Armeeverfassung und alte Staatsverfassung war damit das Todesurteil gesprochen, weil beiden die Voraussetzung ihrer

Wirksamkeit „die Volksverbundenheit“ fehlte, die eben nur bei arteigener Gemeinschaftsgestaltung entstehen kann. Da die nachfolgende Novemberrepublik noch weniger als die Monarchie die Problemstellung der Gesundung erkannte, war sie dazu verurteilt, die kläglichste und schmachvollste Rolle in der deutschen Geschichte zu spielen, bis sie der in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei inzwischen zu bewußter Erkenntnis erwachte Frontgeist beseitigte, um die Gestaltung eines neuen Deutschland zu übernehmen.

Das Dritte Reich

Zwei deutschen Staatsschöpfungen, dem „mittelalterlichen Königreich“ und dem „Deutschen Kaiserreich“, die beide ihre Entstehung gewissen Ansätzen zu artbedingter Gestaltung verdankten, war es nicht gelungen, ihren Bestand zu sichern, weil sie die rassischen Entwicklungsgesetze nicht berücksichtigten. Beide Staatsgründungen bzw. ihr Zerfall beweisen, daß im deutschen Volk ein vorbehaltloser Gemeinsinn und Wehrwille nur entstehen kann, wenn der Gemeinschaftsgestaltung die germanisch-deutsche Entfaltungsidee zugrunde gelegt wird. Denn in beiden Fällen zerstörte die aus artfremder Auffassung entstandene Bevorrechtigung oder individuelle Selbstsucht den Gemeinsinn und damit den volkstumhaften Wehrwillen.

Die Gestaltungsgrundsätze des Nationalsozialismus

Der in dem Todesringen der Front aus den Tiefen des Volkstums schicksalshaft wiedererstandene Gemeinschaftsgeist und Opferwille befähigte einen unbekannten Frontsoldaten, Adolf Hitler, die Problemstellung der deutschen Gesundung zu erkennen und die Führung der Erneuerungsbewegung zu übernehmen. Mit intuitiver Sicherheit stellte der Nationalsozialismus als erstes die geistige und seelische Verbindung zwischen dem in seiner Zielrichtung noch unbestimmten Frontsoldatentum und der deutschen Vergangenheit her. Ausgangspunkt der nationalsozialistischen Gestaltung wurde damit das rassische Sondertum, d. h. die dem deutschen Volkstum zubestimmten Entwicklungsgesetze, die sich aus den rassischen Grundwerten und der geschichtlichen Erfahrung ergaben. Die rassisch bedingte Forderung nach kämpferischer Entfaltung der Persönlichkeit fand ihre Berücksichtigung in den nationalsozialistischen Gestaltungsgrundsätzen der Ehre, der Leistungsauslese und des Führerprinzips, die durch die ergänzenden Grundsätze der sozialen Verantwortung, des Vorranges des Gemeinnutz' und der Selbstverwaltung ihre Bezogenheit auf die Volksgemeinschaft erhielten. In all diesen Gestaltungsgrundsätzen kommt die germanisch-deutsche Entfaltungsidee zum Ausdruck, welche die Herbeiführung einer Uebereinstimmung zwischen der Entfaltung der Individuen und der Entfaltung der Gemeinschaft verlangt. Erst durch diese Verbindung mit den rassischen Grundwerten erhielt der im Weltkrieg entstandene Frontgeist seine staatsgestaltende

Auslegung und Ausrichtung, die es ermöglichte, ihn in den Dienst eines artbedingten Neuaufbaus zu stellen.

Die nationalsozialistische Volksgemeinschaft

Aehnlich wie zu den Zeiten Stein's löste schon die Verkündung der artbedingten Gestaltungsgrundsätze so starke Kräfte im deutschen Volkstum aus, daß der Nationalsozialismus eine schnell wachsende Gefolgschaft unter der Hakenkreuzflagge vereinen konnte. Er erweckte in seinen Reihen durch die Forderung nach bedingungslosem Einsatz- und Opferwillen jenen starken Gemeinsinn, mit dem er das ganze Volk zu durchdringen begann, nachdem er die politische Herrschaft erkämpft hatte.

Schon durch die Namensgebung „National Sozialistische Deutsche Arbeiter Partei" war richtungweisend die Lösung der sozialen Frage angedeutet. Denn in der Herausstellung der Arbeiterfrage und in der Art ihrer Inangriffnahme kam klar zum Ausdruck, daß der Nationalsozialismus keine Sonderlösung für den Arbeiter, sondern dessen gleichberechtigte Einbeziehung in die zu schaffende Leistungsgemeinschaft der Nation anstrebte.

Um dieses Endziel zu erreichen, war es als erstes erforderlich, den aus der geburtständischen Auffassung stammenden Standesdünkel zu beseitigen, der die gehobenen Berufe geringschätzig auf die Handarbeit herabsehen ließ. Durch eine neue Auffassung der Arbeit, die nicht die Art der Berufstätigkeit, sondern die Leistung an sich wertete, wurde der „Arbeiter der Faust" gleichberechtigt „dem Arbeiter der Stirn" zur Seite gestellt. Diesem ersten Vorstoß gegen den Standesdünkel folgte sofort die praktische Maßnahme, die Berufsbesetzung von der Geburt loszureißen und an die Leistung zu binden. Mittel dazu war die Reform des Schul- und Ausbildungswesens, durch welche die Berechtigung zu höherer Ausbildung und damit zum Aufstieg einzig und allein von der Leistung des Schülers und nicht von dem Stand oder dem Geldbeutel der Eltern abhängig gemacht wurde.

In dieser folgerichtigen Art wurde Zug um Zug auf allen Gebieten des Lebens die Verwirklichung der Leistungs- und Entfaltungsidee in Angriff genommen, um die Schaffung einer wahren Volksgemeinschaft, die nur eine Leistungsgemeinschaft sein kann, vorzubereiten.

Angesichts der Tatsache, daß das alte System alle Einrichtungen des kulturellen, politischen und beruflichen Lebens in seinem Geiste geformt hatte, ist es ganz klar, daß diese artfremde Formengebung nicht mit einem Schlage beseitigt werden konnte, sondern behutsam im Sinne arteigener Gestaltung umgewandelt werden mußte. Für die sofortige Erweckung eines starken Gemeinsinns und Wehrwillens war diese Tatsache aber von untergeordneter Bedeutung, da hierfür weniger die bereits erzielten praktischen Erfolge als vielmehr der unbeugsame Wille zu arteigener Gestaltung ausschlaggebend ist. Dies um so mehr, als ja die Entwicklung des völkischen Lebens nie zum Stillstand kommt, und jeder veränderte Zustand der Gemeinschaft einer sich ändernden Formengebung bedarf.

Solange daher der Nationalsozialismus sich seine neugestaltende Kraft bewahrt, und solange sein Gestaltungswille als arteigen erkannt wird, repräsentiert er, getragen von den lebendigen Kräften des Volkstums, die wahre Volksgemeinschaft.

Volksgemeinschaft — Wehrgemeinschaft

Wenn der Führer durch das „Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935" und das „Wehrgesetz vom 21. Mai 1935" dem deutschen Volke seine Wehrhoheit zurückgeben konnte, so war dieser Hoheitsakt nur möglich, weil ihm die Schaffung der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft vorausgegangen war. Denn die Voraussetzung der allgemeinen Dienstpflicht ist der volkstumhafte Wehrwille, der nur aus arteigener Gemeinschaftsgestaltung entstehen kann.

Der volkstumhafte Wehrwille verlangt die ihm entsprechende Wehrorganisation, verlangt den volk- und volkstumverbundenen Offizier und Mann. Diese Forderung setzt nicht nur eine artbedingte Gemeinschaftsgestaltung, sondern ebenso eine zielbewußte Erziehung zum Nationalsinn voraus. Nur wenn jeder Volksgenosse aus eigener Kenntnis der geschichtlichen Fehlentwicklungen die grundsätzliche Bedeutung der nationalsozialistischen Neugestaltung und den darin zum Ausdruck kommenden arteigenen Gestaltungswillen bewußt erkennt, ist die Gewähr für die Entstehung und Erhaltung des volkstumhaften Wehrwillens gegeben, der allein den äußeren Bestand der Nation zu sichern vermag.

Adolf Hitler:

„Die Frage der Nationalisierung eines Volkes ist mit in erster Linie eine Frage der Schaffung gesunder sozialer Verhältnisse als Fundament der Erziehungsmöglichkeit des einzelnen. Denn nur wer durch Erziehung und Schule die kulturelle, wirtschaftliche, vor allem aber auch politische Größe des eigenen Vaterlandes kennen lernt, vermag und wird auch jenen inneren Stolz gewinnen, Angehöriger eines solchen Volkes zu sein. Und kämpfen kann ich nur für etwas, das ich liebe, lieben nur, was ich achte und achten, was ich mindestens kenne."

(Mein Kampf, Seite 34.)

Nachwort

Die seit Erscheinen dieser Schrift (1938) eingetretenen Ereignisse bestätigen die lebenswichtige Bedeutung der Zusammenhänge von Weltanschauung-Sozialgestaltung-Wehrwille. Aus seiner rassisch gegründeten Weltanschauung leitete der Nationalsozialismus eine artbedingte Sozialordnung ab, die das deutsche Volk in sich einte und auf allen Lebensgebieten zu den höchsten Leistungen befähigte. Als Ergebnis entstand die stolze deutsche Wehrmacht, die heute erfolgreich ihre Bewährungsprobe im Kampfe um die Neuordnung Deutschlands und Europas besteht.